

**Satzung**  
**zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen**  
**der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ostseebad Wustrow**  
**(Feuerwehr-Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen der Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015, zuletzt geändert am 27. April 2020, sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg – Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Wustrow in ihrer Sitzung am 22.09.2022 folgende Kostenersatzsatzung:

**§ 1**  
**Kostentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow unterhält zur Erfüllung der ihr nach dem BrSchG M-V und dem obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen des Absatzes 1 werden Kosten nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Anlage erhoben, soweit sie nicht nach § 25 Abs. 1 BrSchG M-V unentgeltlich sind.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Aufforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Kostenersatzpflicht entsteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

**§ 2**  
**Kostenersatzpflichtiger**

- (1) Zum Ersatz der durch die Einsätze und anderen Leistungen der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstandenen Kosten sind gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet:
  - a) wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
  - b) wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,
  - c) wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst,
  - d) der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; ausgenommen davon sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
  - e) der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
  - f) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des § 1 Absatz 2 BrSchG M-V,
  - g) der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 21 Absatz 1 Satz 3 BrSchG.

## Lesefassung

- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG ist Kostenersatzpflichtige die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird.
- (3) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner. Die Pflicht zum Kostenersatz umfasst auch:
  - a) den Schadensersatz und die Entschädigung nach § 26 BrSchG,
  - b) die Kosten der Entsorgung von bei der Brandbekämpfung mit Schadstoffen belastetem Löschwasser,
  - c) die Aufwendungen für Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel auch bei anderen als nach Absatz 1 Nummer 5 beschriebenen Einsätzen sowie
  - d) die Kosten der Entsorgung von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln und
  - e) die Entschädigung nach § 28 Absatz 6 Satz 3 BrSchG.

### § 3

#### Kostenersatzmaßstäbe

- (1) Der Kostenersatz für den Einsatz von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer und der Anzahl der Einsatzkräfte. Der Kostenersatz für den Einsatz von Fahrzeugen bemisst sich nach der Einsatzdauer.
- (2) Die Dauer bemisst sich nach der Zeit vom Verlassen der Feuerwache bis zur Rückkehr. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.
- (3) Für Einsätze, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet. Die Kosten für Ersatzbeschaffungen von stark kontaminierter oder durch Flammen beschädigter Kleidung ist zu übernehmen, wenn eine Reinigung nicht mehr möglich ist.

### § 4

#### Sätze des Kostenersatzes

- (1) Die Kostenersatzsätze werden nach der Kostenersatztabelle (Anlage) berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Mindestsatz wird der Kostenersatz für eine halbe Stunde berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit in der Kostenersatztabelle (Anlage) nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Kostenersatztabelle nicht enthalten sind, können die Kostenersatzsätze nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

### § 5

#### Entstehen der Kostenersatzpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit Beginn/Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung.
- (2) Die Kostenersatzsätze werden mit der Rechnungslegung fällig. Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Kostenbescheides zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## Lesefassung

### § 6 Gebührenempfänger

Gebührenempfänger ist das Amt Darß/Fischland für die Gemeinde Ostseebad Wustrow.

### § 7 Billigkeitsregelung

Von der Erhebung des Kostenersatzes kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte für den Kostenersatzpflichtigen bedeuten würde.

### § 8 Haftung

- (1) Die Gemeinde Ostseebad Wustrow haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.12.2001 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, 22.09.2022

gez. Schimmelpfennig  
Bürgermeister

- Siegel -

#### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

#### Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	14.10.2022	gez. Schimmelpfennig

Siegel